

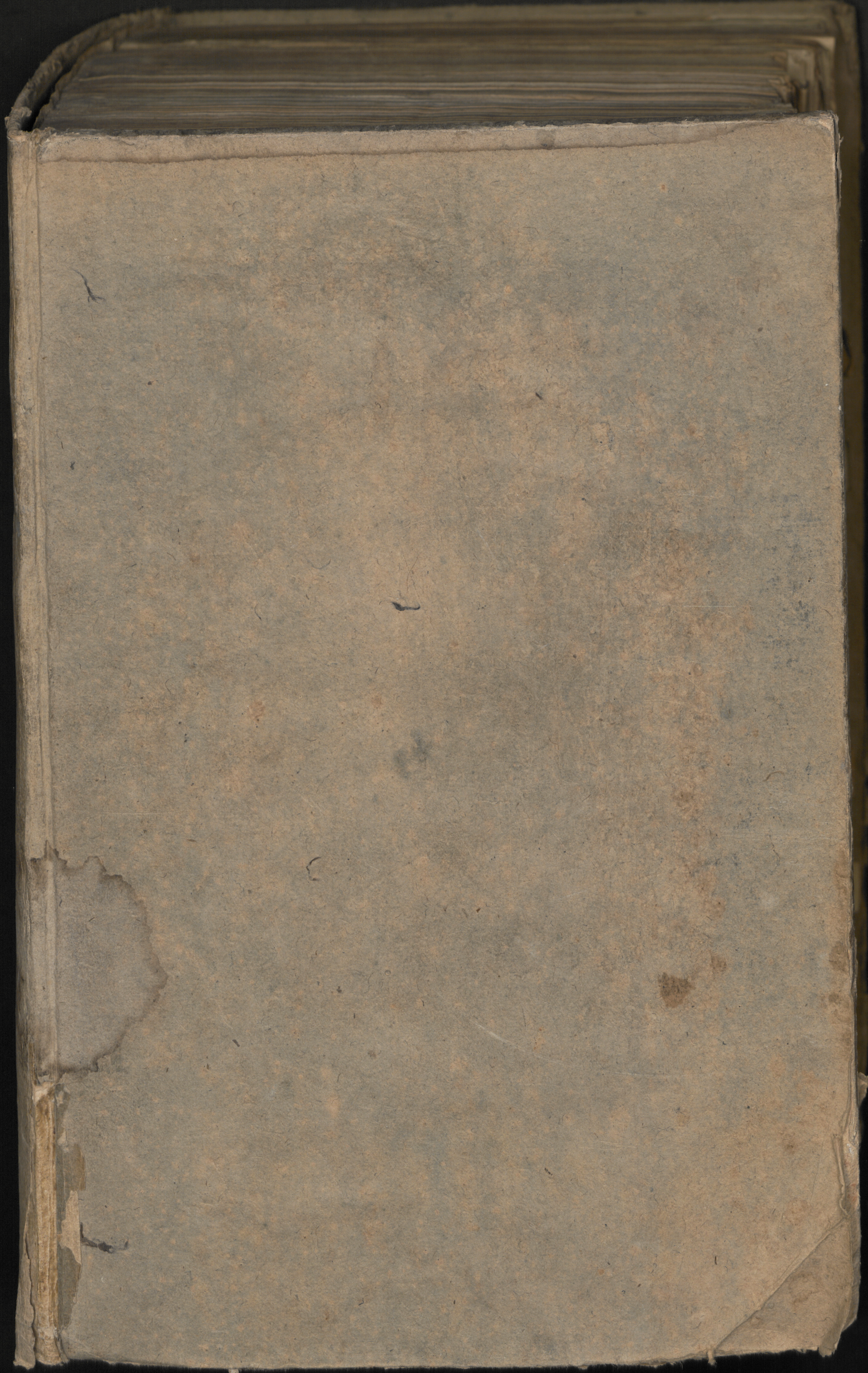
Vertheidigung derer Evangelischen Maaßnehmungen, gegen die Catholischen Lehr-Sätze und vermeinte Klagen, in Betreff derer Reichsgräflichen Deputations-Befugnisse

[Deutschland], 1775

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1819130541>

Druck Freier  Zugang

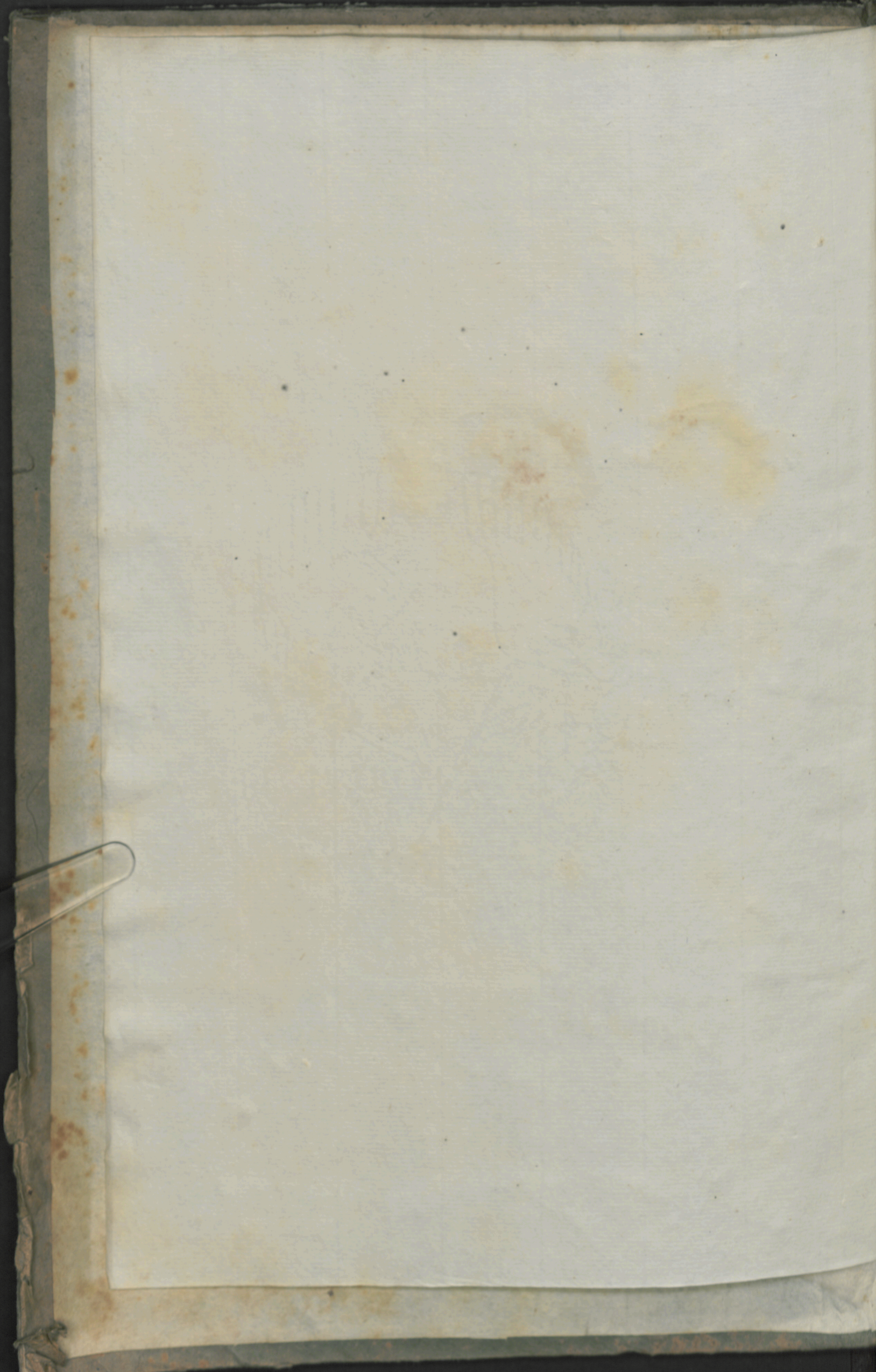




39.1.

Jc - 203(2)

<MAS>



Verteidigung

derer

Evangelischen Maaßnehmungen,

gegen die

Catholischen Lehr-Sätze

und

vermeinte Klagen,

in Betreff

derer Reichsgräflichen Deputations- Befugnisse.

1775.

Bey Gelegenheit derer unter denen Catholischen Reichstags-Gesandtschaften den 5. und 12. Aug. abgehaltenen Conferenzen, sind unter andern Gegnerischen Aufsätzen auch so betitelt: Anmerkungen über das den 26. Julii abgefaste, und den 29. darauf durch öffentliche Dictatur bekannt gemachte Conclulum Corporis Evangelicorum, durch welches man den angefochtenen Besitzstand derer Reichs-Gräflichen Evangelischen Deputations- und Collegial-Rechte einstweilen bedecken, und gegen weitere eigenthätige Anfechtungen sicher stellen wollen, zum Vorschein gekommen.

Man siehet gleich bey dem ersten Anblick, daß, nach menschlichen Leidenschaften, eine gewisse Hitze, und Entrüstung, über sothanes Conclulum dabey die Feder geleitet haben, und in der Hauptsache ist so zu Werke gegangen worden, als ob das teutsche Reich zu der Oberbeschüzung aller Religions-Theile keinen gerechten Kaiser zu verehren, Evangelische Chur- und Fürsten aber anstatt der Vertheidigung ihrer Religions-Gerechtsame nichts als eine unthätige Gelassenheit zu bezei-gen hätten, sodann alles, was bishero von denen dormalen vorwaltenden Evans-gelischen Reichsgräflichen Befugnissen bekannt, und noch weiter vorbehalten wor-den, in lauter Unrichtigkeiten bestehe, kein Reichs-Herkommen, Verfassung und Besitzstand mehr in Erwägung zu ziehen seye, und alles nur, nach neuerlich er-sonnenen Lehr-Sätzen, und besondern Absichten, sich lediglich richten, und ab-messen lassen müsse.

Wie aber so grosse und viele Evangelische Chur-Fürsten und Stände son-derlich jene Eingangs erwähnte Schriften aufnehmen, oder als eine Privat-Be-handlung mit Geringsachtung oder kaltem Blute übersehen wollen, solches bleibet billig höchst und Hoch Deren Beurtheilung überlassen, wegen des übrigen kann man hingegen sich zum voraus von der Allerhöchsten Kaiserlichen Gerechtigkeits-Liebe versprechen, daß, nach solcher, dergleichen heftige, auf nichts als auf Miß-trauen und Verwirrung hinaus laufende Rathschläge nicht allein nicht Platz greif-fen, sondern vielmehr, nach ihrem hinfälligen Werth, ohne zu gewartenden Beyfall, werden mißbilliget werden.

A

Immit-

Inmittelst findet man sich Evangelischer Seits vermüßiget, seine abgedruckte vorläufige Maaßnahmen zu vertheiligen, und deren Ungrund jenseitiger ohnerwiesener Klagen und Vorkehrungen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt dessen, was das Corpus Evangelicorum hiernächst eigends an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst vorstellig zu machen nicht unterlassen wird, dem unpartheylischen Publico einstweilen vorzulegen.

Man wird sich dabey desjenigen Glimpfs und Mäßigung befeißigen, welcher bey dergleichen Gelegenheiten und Handlungen billig allezeit beobachtet werden sollte, will aber doch nur einige Betrachtungen voraus schicken, nach welchen sodann das Wahre von dem Falschen desto leichter unterschieden und beurtheilet werden kann.

- 1) Die erste derer in der Sache gepflogenen Catholischen Conferenzen wurde den 5. Aug. gehalten, und obschon die Chur-Maynzische Proposition ausdrücklich dahin verlautet hat, daß man über das Conclusum Corporis Evangelicorum sich zu besprechen, und gutfindende Maaßregeln fest zu setzen habe, so ist doch das Schreiben ad Imperatorem schon in Bereitschaft gehalten und berichtet worden. Da nun das den 26. Julii errichtete Conclusum Corporis Evangelicorum den 29. ejusdem per dicturam bekannt worden, und sicher voraus zu setzen stehet, daß solches vorher von dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten an niemanden communicirt gewesen, so folgt natürlicher weise von selbst, daß kein einziger derer inter praesentes bemerkten Catholischen Gesandtschaften in der Sache selbst, und noch weniger zu so wichtigen Schritten instruirt gewesen, oder seyn können. Wie dann Chur-Trier und Chur-Cöln sich bloß mündlich geäußert, aber auch von diesen ihren mündlichen Aeussereungen nichts zum Protocoll abgegeben haben.
- 2) Die Salzburgische vortrefliche Gesandtschaft hat ebenfalls nur eine Unterredung voraus gesetzt, und dabey ausdrücklich gemeldet, wie sie über den eigentlichen Gegenstand noch mit keiner gnädigsten Vorschrift versehen seyn könne, sie ist aber nichts destoweniger in die heftigste Maaßnahmen einer anmaaßlichen retorsionis juris iniqui mit eingegangen, und hat solche nicht allein überhaupt auf das Fränkische Collegium, gegen ihre sonstige mündliche Aeussereungen, ganz getrost vorando zu erstrecken, sondern sich so gar auch auf ein Jus antiquius & fortius der Catholisch-Fränkischen Grafen, von welchem bis diese Stunde weder einige Spur noch einiger Beweis bekannt ist, zu beruffen keinen Anstand genommen, ohnerachtet derselben nicht allein aus der allgemeinen Reichs-Observanz und Notorietät, sondern auch aus denen Reichs-Fürstlichen Directorial Actis und Protocollis ein ganz anders von der Befugniß des erstmeldten Reichs-Gräflich-Fränkischen Collegii, und wie oft sowohl die Oesterreichische als Salzburgische Reichs-Fürsten-Raths-Directoria solches in vorkommenden Reichs-Deputations-Fällen selbst als Evangelisch behandelt und angezeigt haben, hätte bekannt und erinnerlich seyn können und sollen, z. B. können die in denen vorläufigen Anmerkungen p. 25. aus Reichs-Fürsten-Raths-Protocollen angeführte Extracte dienen. Es hätte dahero derselben ferner nicht entfallen seyn müssen, daß solche Eigenschaft des Fränkischen Collegii, bis auf diesen neuerlichen Hergang, in einen Zeit-Raum von weit mehr denn hundert Jahren, ja noch nicht ein einzigesmal weder in publico noch in privato bestritten, ja da es im Begriff stehet, selbige weiters auszuführen, und sich bereits öffentlich darauf berufen hat, noch nicht einmal umständlich oder genügend angehört worden, hingegen sich zum voraus schon auf eine zu bewirkende allerunterthänigste Vorstellung bey Kaiserlicher Majestät ausdrücklich bezogen habe.

Es verdienen aber

3) diese

3) diese den alleinigen Stoff, und die vermeynte Haupt-Gründe zu einer Vorstellung gegebene beyde Abstimmungen, noch eine besondere Betrachtung.

Sie sind nehmlich oben bemerktermaassen ohne Instruktion abgelegt, und bey der ersten läßt sich wohl mit allerunterthänigst-devotestem Vertrauen voraussetzen, daß der Allerhöchste Hof, nach seiner Recht- und Billigkeit beschützenden Denk- und Handlungs-Art, dazu weder Befehl noch Vorschrift ertheilet habe, da zumalen alles, was von solcher Seite vorgetragen worden, einer ohne Beruf und Auftrag übernommenen Schutz-Schrift vor die Catholische Grafen, sodann einer ohnerwiesenen Anklage derer Evangelischen, zugleich aber einer anmaaßlichen, nur dem Richter gebührenden Verwerfung ihrer Berechtigte, weit mehr, als einem Reichs-Ständischen Voto, ähnlich oder gleich, siehet.

Es haben also, allem Ansehen nach, beyde, ansonsten ganz vortrefliche Gesandtschaften, in der Sache, als Directores, eigenwillig vorzuschreiten sich beygehen lassen, welches absonderlich auch daraus sich deutlich zu veroffenbaren scheint, weil sie die einzige gewesen, welche, und zwar NB. *conjunctim* um die Erdfnung des Protocolls zu Ablegung ihrer Stimmen nachgesucht, und dieselbe erhalten haben.

Wann nun diesem der Umstand beytritt, daß erstere schon berührtermaassen bis hieher in öffentlichen Druck- und andern Schriften einen ordentlichen Sachwalter des einen- und zwar desjenigen Theils abgegeben, welcher den Streit ganz ohnvermuthet erhoben, und fortgesetzt hat; So ist leicht zu beurtheilen, wessen sich Evangelici zu solchen Fürsten Rath's Directoriis bey weiterer Verhandlung dieser dem Evangelischen Reichs Theil so nahe betreffenden Sache, zu versehen haben, mithin denenselben wohl nicht zu verdenken seyn dürfte, wann sie wieder dergleichen, sonderlich seit etlichen Jahren sich häufende Directorial-Partheylichkeiten, und Mißbräuche, oder Eingriffe, die, aus Reichs-Actis sonderlich de Anno 1719. und 1720. nicht unbekante Maasnahmen zu deren Abstellung, nach Anleitung des Westphälischen Friedensschlusses, wiederum mit Ernst hervor- und in die vereinigte Wirklichkeit zu setzen, etwa suchen wollten.

4) Sind zwar alle Catholische Gesandtschaften mit allen ihren Neben-Votis als praesentes angemerket, es bestehet aber das ganze nunmehr bekannt gewordene Protocoll, nur aus denen vorangezogenen Votis, und sobald das Eichstädtische ex Commissione per Augsburg abgelegt, und darinnen unter andern wegen des Gräflich Schwäbischen Collegii der Antrag ad referendum genommen gewesen, so meldeten die übrige, „wie sie wahrgenommen, daß das Directorium schon mit dem Entwurf eines an Kaiserl. Majestät zu erlassenden Schreibens gefasset sey, und wünschten daher dessen Inhalt zuorderst zu vernehmen:“, dieses ist darauf geschehen, und hat sich Chur-Mainz vor dessen Ablefung ausdrücklich nur auf die Aeußerungen NB. einiger vortreflicher Gesandtschaften, immaassen die übrige wenig oder nichts von sich hören lassen, bezogen.

5) Sind unter den anwesenden Mitgliedern, welche der Fürstlich-Augsburgische Herr Gesandte vertritt, auch die Schwäbische und Rheinische Prälaten bemerket, und, da wegen solcher der mindeste Vorbehalt nicht zu erkennen gegeben worden, so ist zu verwundern, daß man dadurch in principia, ob zwar tacendo eingehen mögen, welche nicht allein der Prälatischen Deputations-Einrichtung, wie solche untern 23. Merz 1767. und 28. Merz 1768. zum Reichs-Fürsten-Rath angezeigt worden, sondern auch in dem Rheinischen Prälaten Collegio, in der Folge vollkommen entgegen stehen, und



weilers hin noch mehr als einmal bedenklich fallen können; Wie es dann wohl überhaupt nicht ohne besondere Religions-Abficht geschehen mag, daß in allem, was von dem Catholischen Gegentheil bis hieher zum Vorschein gekommen, der Prälaten und ihres, mit denen Grafen gleichen Verhältnisses, in Ansehen des Schematis vom Jahr 1654. die mindeste Meldung niemalen, noch weniger aber einige Erwähnung davon geschehen, daß auch deren Evangelische Mitglieder, nemlich die Stifter Quedlinburg, Gandersheim und Hervorden zc. zc. gleiche Reichs-Ständische Deputations-Befugnisse allenfalls auszuüben haben mögten, eben als wann derer Prälatischen, und des Gräflichen Schwäbischen Collegii Verfassungen, wozu auch die Evangelische Graffschaften Dettingen und Eberstein mit gehören, alleinig über allen Zweifel erhoben seyen, und es nur auf willkührliche Umänderung und Abschreibung der Fränkisch- und Westphälischen ankomme.

6) Ist wohl jener beleidigende Umstand nicht mit Stillschweigen zu übergehen, wo man unter andern sogar vorgeben will:

„Ob hätten die Evangelische Grafen in ihren vermeintlichen Anliegen ihren Kaiser und Herrn mißkennet, und anstatt zu solchen in gesetzlichen Wegen sich zu wenden, anderer Orten eine, in denen Reichs-Satzungen unbekante Hülfe gesucht.

Nun ist dieser Vorwurf an und vor sich so beschaffen, daß man denselben sämtlichen Höchst- und Hohen Evangelischen Ständen zur weitem Beurtheilung anheim stellen kan, wie ungegründet aber derselbe an und vor sich ist, solches giebet das den 12. Jul, durch Chur-Sachsen dictirte Reichs-Gräflich Fränkische Gesandtschafts-Pro-Memoria ganz deutlich zu erkennen, als dessen petitorium „nach vorbehaltener weiterer Ausführung ausdrücklich auf des Corporis Evangelicorum Verwendung bey Kaiserl. Majestät, und wo es sonst nöthig, gerichtet ist. In dem Schreiben Catholicorum Legatorum ad Imperatorem wird zwar erstgedachtes Reichs-Gräflich Fränkische Gesandtschafts Pro Memoria, mit denen nemlichen Worten angeführet, zugleich aber sind, anstatt daß es in gedachtem Pro Memoria ausdrücklich heißet: „solche Entschliessungen zu fassen, welche der Wichtigkeit der Sache Reichs Verfassungsmäßig angemessen seyn zc.

mit offener Gefahr die Worte substituirt: sich zu widersetzen, von welchen in den Pro Memoria nicht das mindeste zu erfinden, hingegen im höchsten Grad zu verwundern ist, daß man abseiten derer Catholischen Reichs-Stände, oder vielmehr Gesandtschaften, denn jene haben eingestandenermaßen keine Verbescheidung ertheilet, die heftigste Entschliessungen, ohne Kaiserlichen Vorbewußt gefasset, und durch die Worte: wie hiermit geschieht, festgesetzt, doch aber am Ende mit angefüget hat, daß die Catholischen Grafen erst noch im Begriff stünden, ihre Zuflucht an Kaiserl. Majestät zu suchen, bis hieher aber von ihnen ohne die bekannte hiesige unberufene Sachwaltung, das mindeste noch nicht zum Vorschein gekommen; Wohingegen selbst in dem Concluso Corporis Evangelicorum „die allerunterthänigste Hoffnung zu Selbst eigener Kaiserl. Beschüz- und Beschirmung gegen die jenseitige Evangelische Religions-Befen allzu empfindlich-bekränkende Neuerungen und Sdringlichkeiten zc. ausdrücklich unterstellet worden.

So viel nun diesemächst die Haupt-Sache selbst anbetrißt, so will man, weils unberufene Anmerkungen über Reichs-Ständische Stimmen, Schlüße, oder Vorstellungen zu machen, aller Orten nicht vor gleichgültig angesehen werden dürfte, nur die gegenseitige Einwürfe, Meynungen, oder wie sie Nahmen haben mögen, nach einzelnen Spis in gewisse Sätze eintheilen, und zu deutlicherer Beurtheilung sogleich mit kurzen Beantwort- und Bertheidigungen begleiten.



Wird angeführet, ob hätten bey Erscheinung eines Catholisch-Gräflich-Westphälischen Subdelegati zu Wezlar verschiedene Chur- und Fürstliche Subdelegati A. C. nebst dem Gräflich-Fränkischen, aus unerheblichen Gründen widersprochen, sodann bey weiter Fortsetzung dieses Widerspruchs, die zu dessen Entscheidung geordnete Gesetz-mäßige Wege dormalen ausser Acht zu lassen, keinen Anstand genommen.

Beantwortung.

Dieser Vortrag ist denen Actis & Protocollis Visitationis nicht ganz conform. Nicht verschiedene, sondern alle Evangelische Chur- und Fürstliche Subdelegati, namentlich Chur-Sachsen, Chur-Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Dolzbach, Braunschweig-Zell, Hinterpommern, Hessen-Cassel, Holstein, und Fränkische Grafen haben bey der in der 90ten Session geschehenen Vorlegung der Reichs-Gräflichen-Westphälischen Vollmacht, sogleich ihren Widerspruch ad Protocollum gegeben; Sachsen-Coburg war damalen noch nicht legitimirt, ist aber nachhero jenen beygetreten, mithin solte es hier heißen: alle Evangelische Chur- und Fürstliche Subdelegati, ohne den einzigen Reichs-Stadt Ulmischen.

So ist auch bey dem Reichs-Gräflichen Fränkischen Voto zu merken, daß selbiges damalen zwar, denen übrigen Evangelischen überhaupt beygetreten, seinen eigentlichen Widerspruch aber anfänglich nur auf den Aufruf, des vermeyntlich Westphälischen, vor ihm, Fränkischen, gerichtet, jener hingegen in der 90zten Session wider die Fränkische Vollmacht, *Nahmens des Collegii*, den ersten, jedoch per *Conclusum* Visitationis verworfenen Angriff gewaget, mithin zu dem nachhin weiters fortgesetzten, Streit die erste Veranlassung gegeben habe.

Hingegen haben wohl Evangelische Subdelegati einen ordentlichern, denen Gesetzen und der Natur der Sache gemäßern Weg, als die Protestation und Provocation an Kaiser und Reich nicht einschlagen können.

Wer zu Wezlar solchen Gesetz-mäßigen Weg verhindert, solches ist aus denen Visitations-Acten bekannt, und eben diese Hinderniß hat nachhero desto mehr zu Beschwerden gegen das Chur-Marynische Visitations-Directorium unter sämtlichen Evangelischen abgegeben, und sonderheitlich die Nothwendigkeit veranlasset, daß endlich die Fränk- und Westphälische Collegia, ihre höchst- und hohe Evangelische Mitstände um Verwendung angegangen haben.

Diese und andere bey allen Gelegenheiten angebrachte auf gehäßige, und theils unanständige Persönlichkeiten, hinaus laufende Aeufferungen, als ob denen Handlungen und Schriften der Wezlarischen Herren Subdelegirten A. C. lediglich der Grund der bisherigen Irrungen und kostsplitternden Aufzüglichkeiten, zuzuschreiben sey, werden vermuthlich diese aus denen Visitations-Protocollen und andern Urkunden am besten aufklären, und zu Rettung ihrer angefochtenen Ehre die nöthige Vorkehrung selbst ohne Verlegenheit besorgen können.

Benigstens bleibet zuverlässig wahr und gewiß, daß die neuerliche, sehr unndthige Streitigkeiten über die Classen-Abwechslung und die Reichs-Gräfliche Deputations-Befugnisse, nicht von denen Evangelischen Herren Subdelegirten, sondern lediglich von denen Catholischen, und vornemlich von dem Chur-Marynischen, erregt worden, und wer, zum vorläufigen

läufigen Beyspiel, von jenen Vorgängen bey der Schlegelischen Criminal-Sache u. von der ostermaligen Zurücknahme, und Abänderung derer Catholischen Votorum und Aeußerungen, von dem so übereilt erhobenen Fevertags-Streit, von weitläufigen und voluminösen Partheylichkeiten bey Untersuchung der Personal-Gebrechen, u. a. ja von der neuesten von Kellerischen Abbitte und Erklärung, nur einige Nachrichten hat, der wird sich vor der Hand durch erstermeldte gar viel bedeutende fecke Auflagen nicht so leichtlich bienden lassen, und wann der von denen Evangelischen Subdelegatis eingeschlagene Weg einer Protestation und Provocation an Kaiser und Reich nicht Geseß-mäßig heißen soll, so wäre wohl zu Abschneidung aller Religions-Beschwerden kein kürzerer als das Evangelici, wenn ihnen von der Catholischen Seite zu nahe getreten wird, sich alles Widerspruchs enthielten, und lieber alles geschehen lassen, als daß sie am Ende Kaiserl. Majestät gemeinsamen Schuß, und nach Beschaffenheit der Sachen, des Reichs, oder ihrer Evangelischen Mitstände Beystand anrufen dürften.

§. 2

Habe das Evangelische Westphälische Grafen-Directorium denen Catholischen Mitgliedern selbst den Vorschub, sonderlich durch die mit dem Herrn Grafen von Metternich angegangene Conventio, und ihme überlassene Vices Directorii catholici zu der nachherigen Deputations-Ausübung, gethan.

Beantwortung.

Wie dieser ganze Hergang eigentlich beschaffen, desfalls will man sich auf dasjenige beziehen, was in dem bekannten Westphälischen Pro Memoria §. 79. bis 89. umständlich angebracht worden.

Der Widerspruch gegen die Reichs-Gräfl. Schwäbische Deputations-Cession ist mit der Departitions-Ausübung Catholisch-Westphälischer Grafen, und was zu solcher in unverfänglichen Vorschlag gebracht worden, nicht zu vermengen.

Jener hat zu diesen nur die Veranlassung gegeben, und wann die Nachricht gegründet, daß noch lange nicht alle Catholische Fürst- und Gräfl. Mitglieder in dieses Metternichische Interims-Directorium genilliget, so entstehet noch die grose Frage, ob solches ohne einen ordentlichen Grafen-Tag von dem Herrn Grafen von Metternich habe angenommen und ausgeübet, oder sonst verwilliget werden können.

In einer gewissen gegenseitigen Aufferung wird zwar sehr erhoben, daß man die, bey dieser Gelegenheit von dreyen Evangelischen Reichs-Gräfl. Directorien Anno 1769. an Kaiserl. Majestät erlassene Schreiben, abseiten der Oesterreichischen vortreflichen Gesandtschaft denen vordersten Evangelischen vorgeleget, solches aber die Einhaltung des Conclufi Corporis Evangelicorum nicht erwürken wollen, sondern vergeblich gewesen. Eben als wann entweder auf diesen Umstand alles ankomme, ohnerachtet auf selbigen in denen vorläufigen Anmerkungen über die vorläufige Ausführung schon genugsam geantwortet worden, oder als ob dergleichen einseitige und unvollständige Vorlegung, allschon einen solchen Auspruch mit sich führe, welcher allen Reichs-Tags-Handlungen den Ton geben müsse.

Jedermann weiß, daß man jenseits (es gebühre sich nun, oder nicht) zur Hinterstelligmachung des abgeendigten Conclufi Corporis Evangelicorum gleichsam Himmel und Erde bewegen, ja sogar einer sichern Gesandtschaft



sandtschaft, deren Hof an der Garantie des Westphälischen Friedens und denen darauf gebaueten Evangelischen Zuständigkeiten besonders gelegen seyn sollte, sogar die erforderliche Abstimmung gleichsam vorschreiben, und sonst die vorsitzende Churfürstliche durch eben erwähnte Vorlegung des Reichs-Gräflichen allerunterthänigsten Directorial-Vorstellungs-Schreibens ad Augustissimum daraus überzeugen wollen, als ob sie selbst der Meynung wären, daß einschichtige Grafen bey Reichs-Deputationen oder Conventen vollgültig handeln könnten, und was dergleichen mehr ist.

Wann man aber in Erwägung ziehet, wie sie am Ende des Schreibens das Peticum dahin gestellet, daß sich die einzelne Westphälische Herren Grafen nur an das Gräflich-Schwäbische Collegium mit anschließen könnten, so ist es ganz natürlich, daß dieser Umstand bey Kennern ihrer Collegial-Verfassung nicht den geringsten Eindruck machen, noch weniger aber eine Instructions-mäßige Berathschlagung des Corporis samt dem ohnverschieblichen Abschluß hintertreiben können, noch dürfen.

§. 3.

Seyen in dem Concluso Corporis Evangelicorum alle rechtliche Zuständigkeiten Catholischer Grafen und ihres an denen Vorzügen der, der Religion nach, vermischten Collegiorum Verfassungs- und Societäts-mäßig habenden Antheils, mißkennet worden.

Beantwortung.

Ist wohl nichts natürlicher, als ein Befugniß zu mißkennen, von welcher, so viel zumalen das Fränkische Grafen-Collegium betrifft, bis hieher weder in publico noch privato etwas gehdret, welche an gehörigen Ort noch niemalen zur Sprache gebracht, wegen welcher auch zu der Zeit, da die dormalige Deputations-Anordnung in Berathschlagung gestanden, das mindeste nicht geäußert, vielmehr bey denen zum Fürsten-Raths-Protocoll abgegebenen Erklärungen derer drey Evangelischen Reichs-Gräflichen Collegien es ohne die geringste jenseitige Erinnerung belassen worden. Ja! von welcher noch nicht einmal, ausser was in Druckschriften eines Ohngenanten hergekommen, bekant ist, wer derjenige Theil eigentlich seye, der solche zu begehren befugt seye.

Von einer Verfassungs- und Societätsmäßigen Zuständigkeit Catholischer Grafen eines Reichs-Gräflichen Collegii ist eben die Frage, und wird die in dem Fränkischen Gesandtschafts-Pro Memoria zum voraus angekündigte Ausführung, welche, nach allem Recht und Billigkeit, vorerst hätte abgewartet werden sollen, das gerade Gegentheil, und in Ansehen dieses Fränkischen Collegii, so viel unwidersprechlich erweisen, daß diese neuerlich aufgestellte Anforderung ganz Verfassungs- und mithin Societäts-widrig sey.

Benigstens wird es eine besondere Dreistigkeit erheischen, wann man nach deren Einsicht noch weiterhin, wie in einem gewissen gegenseitigen Aufsatze geschiehet, alles, was disseits angebracht und erwiesen wird, auf einmal vermuthlich um deswillen vor lautre Unrichtigkeiten ausgeben wollte, weilen es mit selbst ersonnenen jenseitigen Ideen und anmaßlichen Nachsprüchen nicht übereinkomme.

Sehe Kaiserl. Majestät vorhin schon zur Gnüge bekannt, wie man-
che Ordnungswidrige Handlung sich einige Subdelegati A. C. zum Nach-
theil Catholischer Stände, Hindansetzung ihres Auftrags, Verzögerung
der Geschäfte, und Belästigung anderer Stände zc. zu Schulden kom-
men lassen, und wie hingegen Allerhöchst-Dieselbe eben dadurch veranlas-
set worden, darauf zu dringen, damit der in dem J. R. A. zur Classen-
Abwechslung bestimmte Terminus von 6. Monaten nach Thun- und Mög-
lichkeit eingehalten werde, Chur-Maynz aber sich in allen Reichs-Ord-
nungsmäßig verhalten habe.

Beantwortung.

Ausserdem, was in Ansehen des Betragens der Evangelischen Sub-
delegirten schon ad 1. erinnert worden, verdienet doch bey vorstehender
Beschuldigung dieses noch eine eigene Betrachtung, daß, nachdem das
Chur-Maynzische Directorium, schon angeführter maßen einen gemeinsa-
men Visitations-Bericht in der Gräflich-Westphälischen Deputations-
Streitigkeit verhindert hat, Kaiserl. Majestät die hier unterstellte Kennt-
niß natürlicherweise nicht anders als einseitig hat zugekommen seyn können.

Da nun hingegen eine, nach Mehrheit der Stimmen, verfaßte Be-
richtserstattung bekanntlich einem großen, und mehrentheils Evangelischen
Visitations-Theil in der Schlegelischen und Gelnhäuser Sache nicht zu-
gegeben, die Annahm desselben am Kaiserl. Hof verweigert, und zu Re-
gensbürg, vornämlich durch Chur-Maynz verhindert worden, so muß es
ein besonderes Aufsehen erwecken, daß in gegenwärtiger so wichtiger dem
ganzen Religions-Zustand im Reich so nahe interessirender Sache, auf
einseitige Catholische Visitations-Berichte sich öffentlich zu berufen, kein
Anstand genommen wird.

Die übrige Beschuldigungen machen eine allgemeine Beschwerde
aller Evangelischen Stände, zumalen derjenigen aus, welche bey denen
zwey ersten Classen in der Visitations-Deputation gestanden, und ver-
dienen daher eine besondere dem wahren Hergang mehr angemessene Abhän-
dung, als gegenwärtige Absicht verstatet.

So viel hingegen das angerühmte Chur-Maynzische Betragen be-
trifft, so bleibet es ein richtiger Satz, daß, so lange der J. R. A., und
die neueste Wahl-Capitulationen, den 1ten May und 1ten Nov. als
Terminos legales, welche ohne Kaiserliche und des Reichs-Einwilli-
gung so schlechtweg keine Abänderung leiden, nicht vergeblich, sondern
bestimmt ansetzen, solche Chur-Maynz, welches an Gesetz und Ordnung
eben so gut, als andere, ja! in Ansehung seiner Amtsobliegenheit an das
bene placitum Statuum gebunden, mithin Minister Collegiorum ist,
ohne allgemeine Beschwerden zu erwecken, gar nicht eigenwillig verkür-
zen, oder verlängern kan. Eben so sonderbar: und unbegreiflicher aber
ist es, daß sothaner Hof, welcher nach dem §. 4. der Wahl-Capitula-
tion Art. XVII. die deputirte Stände in Zeiten und Ordnungsmäßig
beschreiben soll, auf einmal, gegen seine eigene vorhergegangene Hand-
lungen, ganz unvermuthet einzelne Grafen, die nicht einmal voca virilia
haben, bey solchen engern Visitations-Deputationen, welche doch von
der Reichs-Versammlung angeordnet, und verbeschieden werden, zur Ge-
schäfts Handlung, und dabey herkommlichen Verführung der Gräflichen
votorum curiatorum einladen mögen.

Bev

Bei allen ältern und neuern Deputations- Anordnungen hat das Reich niemalen in die innere Verfassung derer Reichs-Prälaten und Grafen eingegriffen, sondern fogar bey denen Handlungen wegen peraequatione deputationis ordinariae solches ihren beyderseitigen Collegialischen Gutfinden überlassen, ausgenommen, daß, da auf der Catholischen Seite aus denen vormaligen deputatis Fürstenberg, und der Prälat zu Weingarten namentlich beygehalten worden; Bey dem Anno 1654. errichteten Schemae hat es gewiß am allerwenigsten die Meynung gehabt, oder, nach allen dabey vorgekommenen Comitial- Handlungen haben können, einzelnen Gliedern so viel Recht, als denen ganzen Collegiis einzuräumen, wie dann auch bey allen Reichs- und Deputations- Zusammenkünften noch niemals ein Prälat oder Graf, sondern allemal die Schwäbische, oder Rheinische Prälaten, die Wetterau- Fränk. oder Westphälische Grafen, in plurali zur Stimm-Verführung aufgerufen worden, und noch aufgerufen werden.

Entweder hat also Chur-Maynz diesen Umstand und die Gräflische Collegial-Verfassung gewußt, oder solche nicht gekannt. Im erstern Fall hätte die einzele Convocation gänzlich unterbleiben, und im letzteren inconfultris Statibus nichts ungewöhnliches und äußerst präjudicialisches, geschweige dann eine offenbare, dem Herkommen zuwiderlaufende Neuerung verhänget werden sollen.

Wer ist dann nun, nach allem deme, der Anfänger dieses gewiß nicht aus Liebe zur Eintracht, zu guten Vernehmen, und zur Justiz-Beförderung auf die Bahn gebrachten Streits? und haben nicht die Evangelische Höchst- und Hohe Reichs-Stände Zug und Recht über Recht gehabt, sich dergleichen Directorial-Anmaßungen entgegen zu stellen, solche zu ahnden, und die Evangelische Reichs-Grafen vorerst bey ihren Collegial-Zuständigkeiten, nach Befehlen, Gebühr, Ordnung und Besizstand, zu schützen, und zwar alles dieses ohne die mindeste Zuneigung einer Oberr-Gewalt, vielmehr, gleich hier oben im Eingang sub 6. allbereits bemerkt worden, in vollem Vertrauen auf die Kaiserliche Welt gepriesene Neigung zu Erhaltung des suum cuique, und Reichsväterliche große Einsichten, welche sich durch glaucomata, und ohnerweßliche, nichts als Mißtrauen und Verwirrung im teutschen Reich anzettelnde neuerfundene Lehrsätze, gewiß niemalen irre machen, noch weniger aber durch eine unleidentliche Reichs-Ständische Uebergewalt, andere gleich große und mächtige an der Gesetzgebung mit theilhabende Regenten überwerfen lassen werden.

§. 5.

Wird die Einberufung einzelner Grafen als eine genaue Beobachtung des J. R. A. angegeben, indeme das demselben beygefügte Schema Visitationum auf beyden Religions-Seiten durch alle Classen die Worte: Ein Graf enthalte, und diese, nach ihrem Wortlaufe zu nehmen, eben dieses auch die eigentliche Meynung dererjenigen, die jenes Gesetz errichten helfen, besag Protocollorum de Anno 1654. gewesen seye.

Beantwortung.

Ist schon mehrmalen, und zum Theil so eben ad 4. erinnert und ausgeführt, daß solches Schema gleich vom Anfang überhaupt, sonderlich aber ex Parte Evangelicorum, nicht anerkannt, niemalen bey einer einzigen Reichs-Deputation die Benennung: Ein Graf, in Ausübung oder Anwendung gebracht,

Ⓒ

gebracht, vielmehr alle Gräfliche Reichs-Deputationen, und darunter sowohl die Visitation-Deputation vom Jahr 1705., als die dormalen noch fortwährende, nach allen Reichs-Tags-Protocollen, nicht anders, als gleich denen Prälatischen, nach ihren Collegiis angeordnet, insbesondere aber auch die Chur-Maynzische Convocationes des Wetterauischen Collegii zur ersten und des Fränkischen Collegii zur zweyten Classe, nicht anders als collegialiter eingerichtet worden, bis bey der zweyten Classe in lathere catholicorum sich der unnöthige Streit erhoben, mithin dem Schemaci die mindeste Eigenschaft eines Gesetzes nicht, denen Gräflichen Collegial-Verfassungen hingegen eben so gut, als denen Prälatischen, welche man jenseits beständig mit Stillschweigen übergeheth, die unstrittige Observanz und Bestånd zum Grunde bleibet.

Da alles jenseitige in denen so betittelten:

„Ausführlichen und aus lauter öffentlichen Reichs-Tag-Handlungen gezogene Nachrichten, 1) wie es mit der Benennung: Ein Prälat, Ein Graf, in dem Deputations-Schema vom Jahr 1654. nach ihrer ersten Veranlassung, eigentlich beschaffen sey, und 2) daß, solcher Benennung ohngeachtet, die Prälatische und Gräfliche Reichs-Deputationen, nach wie vor, nicht ein einzigmal anders, als, nach ihren Votis curiatis, auf dem Reichs-Tag, und nach ihren Collegiis, und deren hergebrachten Verfassungen ausgeübet worden, schon wiederleget ist, so will man sich hier nicht weiters dabey aufhalten.

Weilen aber doch Gegentheils auf die erstgedachte: Ausführliche Nachrichten zc. sich solchergestalt bezogen wird, als ob man Anno 1654. Evangelischer Seits selbst auf die Berufung einzelner Grafen gestimmt, und solche zum Theil ad Protocolla nahmhaft gemachet, so will man nur so viel erinnern, daß gedachte: Ausführliche Nachrichten zc. entweder nicht recht eingesehen, oder nicht recht verstanden worden.

Es ist in selbigen deutlich dargethan, daß niemalen so wenig bey Reichs-Deputationen, als andern Reichs-Handlungen, in Ansehen derer Grafen, eine andere, als collectivische, oder collegialische Benennung üblich gewesen, ausgenommen wie Anno 1653. und 1654. die Reichs-Friedenschluß-mäßige Gleichstellung der ordinären Reichs-Deputation in Berathschlagung gekommen, mithin die Frage entstanden, was vor ein Evangelischer Graf dem Grafen von Fürstenberg, welcher als Catholischer vor dem Westphälischen Frieden, Namens aller Grafen die ordinären Reichs-Deputationen, so wie der Prälat von Weingarten, Namens der Prälaten, hergebracht, abseiten der Evangelischen Grafen, hierbey kamen nun verschiedene einzelne Evangelische Grafen jedoch vermöge §. 5. der ausführlichen Nachrichten unter nahmentlicher Beziehung auf die Wetterau und Fränkische Collegia (dann die Westphälische Grafen hatten damalen ihr besonderes Votum curiacum noch nicht erhalten) in den Vorschlag. Weilen sie sich aber über einen solchen einzelnen Grafen nicht vereinigen konnten, so wurde endlich nach vorgängigen Directorial-Berwendungen der §. 194. des. 3. R. A. dahin gefasset, daß einer von den Wetterauischen Grafen darzu ernennet seyn, und die Wetterauische, vermög vorhergegangener und ausdrücklicher Fürstenthums-Raths-Protocollen und Concluserum, collegialiter sich darüber einzusetzen haben sollten.

Da nun also auch sogar in dieser Veräquation der ordinären Reichs-Deputation die Verfassung des ganzen Wetterauischen Collegii vorausgesetzt worden, so hat man in denen angeführten Ausführlichen Nachrichten daher den richtigen Schluß gemachet, daß diese einzige Ausnahm die Regel der sonstigen Deputations-Anordnungen vielmehr befestige.

Man

Man hat also die tumultuarische Einrichtung des so hochangerühmten Schematis, dessen mehrmaligen Widerspruch, und ganz contrairen Reichsüblichen Gebrauch, aus Acten erwiesen.

Diese ohnlängbare Reichs-Observanz wird auch ohnfehlbar so beschaffen seyn, daß sie dem angeführten Wortlaute die Deutung giebet. Nicht zu gedenken, daß wann aus ältern Reichs-Grund-Gesetzen auf heutige Zeiten und Verfassungen die Anwendung allezeit nach dem Wortlaut gegeben werden sollte, manchesmal sehr wunderbare Sätze zum Vorschein kommen würden.

§. 6

Bill von dem, was Anno 1654. bey Gelegenheit der Reichs-Friedenschluß-mäßigen peräquation der Deputationum Imperii ordinariarum berichtet worden, ad Deputationes extraordinarias dahin geschlossen werden, daß, wann zu jenem einzeln Grafen gezogen worden, solches auch bey letztern statt haben könne.

Beantwortung.

Ist schon angemerket; daß dasjenige, was Anno 1654. wegen Benennung einzelner Grafen vorgekommen, ganz alleinig nur auf die peräquation eines vormaligen einzelnen Grafen von Fürstenberg auf der Catholischen Seite, testantibus actis, zu verstehen gewesen, und am Ende nach dem 194 §. des J. R. A. dannoch nicht anderst als in Ansehen des ganzen Wetterauischen Collegii entschieden worden. Alles jenseitige ist auf den dormaligen casum nicht applicabel, und wird daher a baculo ad angulum argumentiret.

Unterdessen ist im vorstehenden Satz eine sehr löbliche Behutsamkeit gebraucht. Dann ein anders ist es, ob der Anno 1654. vorgewaltete Casus einzelner Benennung zu ordinären Reichs-Deputationen, auch bey Deputationibus extraordinariis statt haben könne, ein anderes aber ob solches der bisherigen Reichs-Observanz und der Verfassung derer Evangelischen Reichs-Gräflichen Collegien gemäß sey? Hingegen bleibet es allezeit eine unwirksame Berufung auf ein Gesetz, von dessen eigentlichen Errichtung, Anwendung und Gebrauch nichts bekannt ist.

Die seit mehr als hundert Jahren ganz anders beybehaltene Reichs-Observanz ist nicht allein, so viel das Westphälische Collegium betrifft, schon in dem dortigen Pro Memoria dargeleget, sondern wird auch in Ansehen des Fränkischen, in der mehr angezogenen Ausführung noch weit vorzüglicher, ja zur Entkräftung so vieler bisherigen übereilter und unerfindlicher Schreibereyen bewähret werden.

Die bey diesem Satz angezogene vorläufige Ausführung, ist in denen vorläufigen Anmerkungen so beantwortet, daß es nicht zu verwundern, warum solche von dem Gegentheile ohnbemerkt gelassen werden wollten. Vermuthlich aber werden diese so gut als jene zur Kaiserl. allergnädigsten Einsicht hiernächst gebracht werden, und daraus nicht allein der Grund der Sache, sondern auch die jenseitige ganz unerlaubte Verdrehungen, praeoccupatio- nes, ja sogar offenbare Unrichtigkeiten, dergleichen absonderlich p. 9. ad §. 29. p. 17. ad §. 63. und 64. p. 18. seq. p. 19. ad §. 65. angezeigt worden, zu allerhöchster Wissenschaft gelangen.

Bis dahin beziehet man sich auf die weitere Fränkische Ausführung, kan aber doch vorläufig seine Befremdung nicht bergen, wie sich auf jene namentlich gegen das Fränkische Collegium gerichtete Ausführung bey der Catholischen Conferenz ausdrücklich habe bezogen werden können, daß man dadurch denen

Evangelischen Gesandtschaften noch vor Abfassung des Conclufi die Sache in einer andern Lage habe vorstellen wollen, da doch von der Fränkischen Lage noch gar nichts ausführliches vorhanden gewesen, und sich nur vorläufig auf die offenbare Reichskundige Notorietact berufen gewesen, eben die angerühmte vorläufige Ausführung hingegen so viele Sätze und Aeußerungen enthält, welche alle Evangelische Gesandtschaften nur erst zu ernstlichen Nachdenken hätte bewegen müssen, wenn sie nicht darzu ohnehin schon instruit gewesen wären.

§. 7.

Will eine Befremdung darüber geäußert werden, daß man Evangelischer Seits nicht allein die von denen drey Directoren in Wetterau, Franken und Westphalen anerkannte Deputations-Sähigkeit einzelner Grafen nunmehr anfechten, sondern sogar auch die Catholische Grafen in Franken und Westphalen, als zu Führung eines voti curiati nicht qualificirt angeben wolle, da doch die Catholisch-Fränkische Grafen, welche von dem Directorio nicht ausgeschlossen seynd, und solches öfters verführet haben und noch verführen können, auch an dem Comicial voto ihren Societätsmäßigen Antheil haben müssen.

Beantwortung.

Hierauf ist in denen gedruckten vorläufigen Anmerkungen pag. 22. und 23. schon geantwortet, und die Gesetz- und actenmäßige Prüfung ꝛc. welche zwar schon in dem Schreiben ad Imperatorem sub N. 4. beygeleget gewesen, allein wohl vier und mehrere Wochen hernach erst bekannt gemacht worden, wird Evangelisch Westphälischer Seits wohl auch nicht unbeantwortet bleiben.

Die Reichs Ständische, mithin auch Reichs-Gräfliche Deputations-Befugnisse, von welcher Religionsseite sie auch sind, verlangen die Evangelische gar nicht zu widersprechen. Die wirkliche Ausübung derselben aber leidet Maas und Ziel, und kan nur nomine colectivo, und an solchen Orten und Stellen statt finden, wo sie das Recht zu sprechen, zu handeln, und zu schliessen hergebracht haben, mithin werden sie nun und nimmermehr geschehen lassen, daß einzelne, guten theils schwache, oder auch wohl erst neuererschaffene Glieder derer Prälaten und Grafen sich mit ihren Suffragiis jenen derer ursprünglichen Chur- und alten Fürsten in einige Gleichheit oder das nemliche Gewicht und Ansehen versehen können, und dürfen, weiln man zumalen in Fällen, wo es auf das wahre Wohl und Wehe des teutschen Vaterlandes ankommet, sich schwerlich an ihnen zur Gnüge erholen, oder halten zu können, Mittel und Wege finden mögte ꝛc. es wäre dann, daß man denen Evangelischen gleiche Rechte einräumen wölte, worüber jedoch vorhero unter gewissen Cautelen, eine allgemeine Vereindarung in Comiciis zu treffen seyn würde.

Zumittelst wird dieses, daß Catholische Mitglieder des Fränkischen Collegii des Directorii auf gewisse Art fähig seyn, so wenig in Abrede gestellt, als daß Catholische Mitglieder an dem Voto curiato ihren Antheil haben und nehmen können.

Wann aber in der Fränkischen Haupt-Ausführung aus Grafen-Tags-Schlüssen und anderen öffentlichen Reichs- und Creiß-Handlungen unwidersprechlich dargethan wird, daß eben zu denen Zeiten, da der Turnus Directorii ein Catholisches Mitglied betroffen, der Status Collegii Evangelicus insbesondere, und selbst unter deren letztern Mitwirkung auf das sorgfältigste gehandelt worden, so ergiebet sich der Schluß vor diesem Religionszustand von selbst. Daß aber eine Theilnehmung an einem Voto curiato den in Comiciis und sonst hergebrachten Statum religionis nicht verändere, solches erwei-

erweisen bis hieher die Rheinische Prälaten- und Schwäbische Grafen Collegia deren letzteres sogar, nach Beylage No. 5. der ausführlichen Nachrichten 2c. sich diese Religions-Eigenschaft auf den Fall, wann das Chur-Haus Pfalz wiederum auf eine Evangelische Linie verfallen sollte, ausdrücklich vorbehalten hat.

Wie wenig aber von einzelnen Gliedern eines Collegii, oder sonstigen Societät auf den öffentlichen Statum religionis derselben geschlossen werden könne, davon sind die Beispiele in dem Bayrischen und Niedersächsischen Creiß bekannt, wovon der erstere pro pure Catholico, letzterer aber pro pure Evangelico in Reichs-Handlungen angesehen, und gehalten wird, ob schon in jenem mehrere Evangelische Stände ehehin vorhanden gewesen, und noch sind, in diesem aber das Catholische Hochstift Hildesheim bekanntlich begriffen ist. Noch weniger läset sich ein Beweis von einem jeweiligen Directorio herholen, indeme sonst folgen müste, daß, weilm die zwey Directoria des Ober-Rheinischen Creißes dermalen Catholisch sind, dieser Creiß auch als pur Catholisch angesehen werden müsse.

In Ansehen des Westphälischen Collegii seye notorisch, daß selbiges sich nach der Eigenschaft eines, der Religion nach, allenthalben vermischten Collegii verhalte, und der Catholische Theil desselben nicht nur die Gesezmäßige lura peritorii für sich habe, sondern sich auch in possessione der Verführung der Comitial-Stimme, nach dem denselben betreffenden Turno, befinde, woben sich auf die Anno 1654. geschehene Introduction zu dem besondern Westphälischen Voto curiato, auf dessen Bestellung durch Catholische Gesandte, und auf Bevollmächtigung dieser durch beyderley Directores, in Ansehen der weitem Ausführung aber auf so betitelt: Gesez- und Actenmäßige Prüfung und Ergänzung 2c. bezogen wird.

Beantwortung.

Wie weit das hier angeführte, welches das Westphälische Collegium insbesondere betrifft, gegründet sey, darauf ist eines Theils in dem Westphälischen Pro Memoria geantwortet, und theils wird solches ohnfehlbar in Ansehen der Gesez- und Actenmäßigen Prüfung noch weitem erläutert werden.

Dieses einzige kann man vorläufig nicht unerinnert lassen, daß, wann auch dasjenige, was wegen Widerspruchs gegen einen einmältigen Catholischen Gesandten des Westphälischen Collegii angeführet wird, seine Richtigkeit haben sollte, danoch daraus um deswillen kein Schluß gegen das Statum Evangelicum dieses Collegii und dessen Besitzstand genommen werden könne, weilm zu gleicher Zeit, so wie vor und nach, alle von dem Corpore Evangelicorum an Kaiserl. Majestät wie auch an Catholische Chur- und Fürsten gestellte Schreiben, jederzeit Namens derer Westphälischen Grafen mit gesiegelt, und unter solcher Benennung öffentlich dictiret worden, wovon die häufige Beispiele in der Beylage Lit. E. des Westphälischen Pro Memoria nachgesehen werden können. Ob die Bollmacht vor einen zeitigen Westphälischen Gesandten von einem oder zwey Directoren gefertigt worden, solches thut in gegenwärtigem Fall auch um deswillen nichts zur Sache, weil sowohl Bollmacht als Instruction auf das ganze Collegium sich ausdrücklich beziehen, s. Westphälische Pro Memoria §. 47.

Uebrigens ist um so mehr zu verwundern, wie die vortrefliche Catholische Gesandtschaften nicht allein von der Verfassung des Westphälischen Collegii auf

auf das Fränkische den Schluß haben machen, sondern sogar ihre anmaßliche retorsionem juris iniquissimam auf dieses haben extendiren können, da von allen, was sie wegen des Westphälischen anführen, nicht ein einziger Umstand auf das Fränkische, am allerwenigsten aber dieses anpassend ist, was sie zugleich einwenden, wie der damalige Abgang eines Catholischen Con-Directoris denen Catholischen Mitgliedern um so weniger präjudiciren könne, als der Evangelische Herr Director, nach eigener Bekänntniß, solche Wiederbesetzung schon lange her wünsche, und zu allen Vorschub erbietig sey, dann benehst deme, daß hierher guten theils anzuwenden ist, was schon mehrmahlen wegen Unbündigkeit des Schlusses von dem Directorio auf die eigentliche Collegial-Verfassung erinnert worden, hat auch, dasjenige, was der Evangelische Westphälische Herr Director in guter Absicht auf Herstellung innerlichen Vernehmens unter sämtlichen Collegial-Mitgliedern gethan, gar wohl geschehen können, ohne dadurch in Ansehen des öffentlichen Status Religionis Collegii etwas präjudicirliches nachzugeben.

§. 9

Man betrachte solchemnach den bey der zweyten Classe als Deputatum erschienenen Herrn Grafen von Metternich als einen einzelnen, oder aber auch, nach der Meynung des angeblichen Conclufi, als einen zu dem Gräflich Westphälischen Collegio, gehörigen an dem Voto curiato Theil habenden Reichs-Grafen, so sey dessen Erscheinung allezeit legal und ordentlich, da er letztern Falls den Catholischen Religions-Theil dieses Collegii vertritt, der an diesem Voto eben so viel Theil als der protestantische hat, mithin, seiner Ordnung nach, wenn es doch bey den Deputationen-Collegia seyn müssen, eben sowohl auf den Catholischen latere erscheinen kan, als ein Graf A. C. dieses nehmlichen Collegii auf dieser Religions-Seite, wie solches auf die nehmliche Art, und aus dem nehmlichen Grund bey der paritätischen Reichs-Stadt Augsburg bey den ersten zwey Classen geschehen ist. Auf welche Art dann die Vota nicht würden vervierfacht werden.

Beantwortung.

So viel Zeilen, eben so viel willführliche petitiones principii, und zum Theil selbst eigene Widersprechungen!

Als Deputatus hat Herr Graf von Metternich nicht erscheinen können, weiln von der hier erwähnten respective Uebertrag- und Vertretung aller Catholisch-Westphälischen Mitgliedern nicht einmal bis diese Stunde etwas legal bekannt ist. Auch nicht als einzelner Westphälischer Graf, weiln ihm als solchem das Jus deputationis nicht zukommet.

Daß er an dem Westphälischen Voto curiato Theil habe, bleibt ein Theil, und nicht das ganze, und gleichwie alle Reichs-Deputationen nach denen Votis in Comitii jederzeit angeordnet werden, also kan ihm auch in solcher Eigenschaft sein Antheil daran verbleiben, ohne daß er das ganze Collegium vertreten könne, was also hier, wegen eines einzigen Mitglieds erinnert wird, solches hat auch in Ansehen eines Theils des Collegii in solchen Fällen, wo die Repräsentation des ganzen Collegii erforderlich, und auf die Art statt, wie diese nach allen sechs votis curiatis hergebracht.

Mit einem Wort, man redet in diesem ganzen Satz selbst von dem Theil, welchen einer oder mehr Catholische einzelne Grafen an der ganzen Verfassung haben und machet daher, da man solche voraus sezet, einen falschen Schluß, wann man diese nach jenen, und nicht jene nach diesen beurtheilet.

urtheilen will. Ein offener Widerspruch aber ist es, wann die Westphälischen Grafen, dann wegen des Evangelischen und dann wegen des Catholischen Theils, mithin zweyfach erscheinen, und doch nur ein Votum curiatum vorstellen sollen. Es wäre solches eben so, als wann zwey einen Gulden unter sich theilen, und doch der Gulden beyammen bleiben solle.

Wie hinkend übrigens der Schluß von der Reichs-Stadt Augsbürgischen paritätischen Verfassung, auf die Reichs-Gräflichen Collegia sey, solches fällt um deswillen einem jeden in die Augen, weiln jene in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 4. seqq. eigends vorgeschrieben und angeordnet worden, von denen Reichsgräflichen Collegiis, und deren Einrichtung aber niemals die mindeste Erwähnung geschehen, auch um so weniger eine Veranlassung darzu vorhanden gewesen ist, als bey solchen Friedens-Handlungen das Schwäbische Grafen-Collegium durch eigene Catholische Gesandte als Catholicum, das Wetterau- und Fränkische aber als Evangelica durch Evangelische ohne mindesten Anstand, und ununterbrochen vertreten, sonderlich aber auch das letztere zu sehr vielen, und darunter zu denen wichtigsten Reichs-Deputationen in latere Evangelicorum gezogen worden, welcher Umstand in der Fränkischen Haupt-Ausführung mit mehreren vorgeleget seyn wird.

§. 10.

Würde es der in dem Westphälischen Frieden festgestellten Gleichheit beyder Religions-Theile zuwider laufen, wann Catholische Grafen nicht eben sowohl als protestantische zu Deputationen gezogen, und in Collegiis, so, der Religion nach, vermischt sind, denen Catholischen nicht die nehmliche Vorzüge und Rechte nebst derselben Ausübung zukommen sollten. Weswegen dann auch auf die zu Wezlar eingelegte Widersprüche gegen die Befugniß des Catholischen Subdelegati zur zweyten Classe keine Rücksicht genommen, und von dem mehrern Theil des Visitationis-Concesses für gültig, und, nach der Lage der Sache und Umstände, wohl abgefasset erkläret worden sey.

Beantwortung.

Diese in dem Westphälischen Frieden gegründete Regel, welche man Catholischer Seits bey andern Gelegenheiten fast täglich mißkennet, würde in ihrer Art eine gute Anwendung finden, wann einzelne Evangelische Grafen ein Ius Deputationum verlangen und ausüben wollten. Da es aber disseits solche Meynung nicht hat, sondern alles auf die Collegial-Verfassung und Observanz, nach hergebrachten Votis curiatis, gegründet wird, so fällt jene Meynung von selbst weg, und hat nur alsdann statt, wann Deputationes iuxta paritatem religionis auf zwey Religions-Seiten anzuordnen sind, nicht aber in was vor Eigenschaft ein Prälaten- oder Grafen-Collegium, nach der angeführten Parität, zu lociren seye.

Auf der Catholischen Seite sind bishero zwey Prälatische und ein Gräfliches Collegium anerkannt, mithin kann man nicht sagen, daß die Catholische Grafen überhaupt von denen Deputationen ausgeschlossen seyen. Wann aber Evangelici solches, in Ansehen derer drey übrigen Votorum curiatorum in latere Evangelicorum, nach einer ganz billigen, und jenseits so sehr erhobenen Religions-Parität, private hergebracht haben, so können sich einzelne Catholische Mitglieder dagegen um so weniger beschweren, als viele theils mit Votis virilibus begabte, theils andere Fürsten des Reichs von beyderley Religionen solches bis hierher nicht haben ausüben können. Es giebet

giebet bekanntlich mehrere Reichsständische Befugnisse, welche demohngeachtet nicht von einem jeden Stand des Reichs ausgeübet werden. Was ist in thesi wohl billiger, als daß alle Grafen des Reichs, welche zumalen ein so namhaftes zu der Unterhaltung des Cammergerichts, und weit mehr als alle nene mit Vocis virilibus aufgenommene Fürsten, sowohl Catholische als Evangelische beytragen, auch zu denen Präsentationen zu Cammer-Assessoraten admittiret werden sollten? Unterdessen wird solches denen Wetterauischen bis hieher disputiret, denen Westphälischen erschweret, die Schwäbischen lassen es auf Costanz ankommen, und im Fränkischen Creiß werden die Catholische Grafen, ob sie gleich unsittliche Creiß-Stände sind, wohl selbst von dem Catholischen Creiß-Directorio und andern Catholischen Fürsten nicht in Concurrenz gezogen.

Weil sich übrigens hierbey mehrmalen auf Collegia vermischter Religionen bezogen wird, so will man ein vor allemal die Erinnerung wiederholen, daß es hier gar nicht auf eine persönliche, und so zu reden physikalische Vermischung einzelner Mitglieder, sondern in politischem Verstand darauf ankomme, in was vor Eigenschaft der Religion ein jedes Collegium collective genommen, in Reichstags- und andern öffentlichen Reichshandlungen von je her gehalten worden, und noch zu halten sey?

Auf die Mehrheit der Stimmen bey dem Bezlarischen Visitations-Confess, welche man sonst Catholischer Seits so oft vereitelt, ist es wohl im dormaligen Fall am wenigsten angekommen, und den Fortgang des Geschäfts würde es weit weniger gehindert haben, wann Chur-Maynz zu der zweyten Classe in latere catholicorum die Schwäbische Grafen, nach ihrem eigenen Vorbehalt, hätte berufen wollen. Ueberhaupt aber ist nicht in Abrede zu stellen, daß, wann von der Formalität einer Vollmacht, und ob sie denen Visitations-Erfordernissen gemäß sey, die Frage entstehet, dem Visitations-Confess darüber die Einsicht und Erkenntnis zukomme. Ueber die Deputations-Befugnis selbst aber, wovon hier die Frage ist, wird wohl kein Stand des Reichs, er sey von welcher Religion er wolle, einer Visitations-Versammlung die Cognition oder Entscheidung zugestehen, oder auch der Kaiser und das Reich solches gestatten können.

Die Visitations-Instruction enthält davon nicht einen Buchstaben, und worinnen die Lage der Sachen und Umstände eigentlich bestanden, nach welchen die Metternichische einzele Vollmacht, als wohl abgefaßt, erkläret worden, davon wäre wohl ein näherer Aufschluß zu wünschen. Vermuthlich wird man Bedenken tragen, jemalen damit in publico hervor zu gehen.

§. II.

Das Gräflich-Schwäbische Collegium, von welchem in dem Concluso Corporis Evangelicorum Meldung geschiehet, kenne seine Rechte, es begehre derselben Erstreckung zum Nachtheil eines dritten nicht, und brauche keine Vorsprache und Verwendung von Gesandtschaften anderer Religion, welche dasjenige andern zu entziehen gedenken, was diesen beygeleget werden wolle.

Beantwortung.

Es hat das Reichs-Gräflich-Schwäbische Collegium bey dieser Deputations-Gelegenheit seine Rechte so wenig gekannt, daß es vielmehr im Begriff

Begriff gestanden, bloß zu Ersparung der Kosten auch sein Deputations-Recht zur zweyten Classe an andere zu cediren, mithin kan man demselben zwar keine Erstreckung seiner Gerechtsame in gegenwärtigen Fall schuld geben, wohl aber, daß es wider seinen ausdrücklichen Vorbehalt selbige zum offenbaren Nachtheil eines dritten auszuüben sich enthalten hat, und wann auf gewisse Nachrichten sich zu verlassen, jener ad Protocollum Imperii abgegebener Vorbehalt neuerlich dahin ausgedeutet werden will, daß es nicht so damit gemeinet gewesen zc. zc.

Unvergleichliche Reservatio mentalis! um öffentliche Reichstags-Geschäfte mit Zuverlässigkeit zu behandeln.

Diseits weiß man eben so wenig von einiger Erstreckung seiner Rechte, und versiret lediglich in denen Terminis einer mit Gewalt abgedrungenen Vertheidigung gegen ganz neu ersonnene Zudringlichkeiten.

Gleichwie die Frage dermalen von Collegial-Befugnissen obwaltet: also haben auch Evangelici bis hieher dem Reichs-Gräflich-Schwäbischen und beyden Prälatischen Collegiis noch nichts zu entziehen gesucht, was sie denen Reichs-Gräflichen Collegiis auf ihrer Seite beylegen, und vor solche behaupten. Hingegen bleibt wenigstens in Ansehen des Fränkischen Collegii dieses richtig, daß gegen dessen, von weit mehr als hundert Jahren bis hierher ausgeübten Besizstand eines Collegii Evangelici, nicht allein kein einziger Actus in contrarium, es sene in Comitiiis, bey Reichs-Deputationen, oder sonstigen öffentlichen Reichs-Handlungen, sondern auch nicht einmal eine einzige Verwahrung, oder Widerspruch des Gegentheils, aufzubringen seyn wird, mithin ist die gegen dasselbe erhobene Erstreckung neuerlicher Anmaassungen an und vor sich so beschaffen, und von dem Gegentheile mit einer solchen Heftigkeit angefangen, welche vielleicht in Reichs-Tags-Acten ohne Beyspiel ist.

§. 12.

Seye es Gesetz widrig, daß Evangelici sich mit ihren Beschwerden nicht an Kaiserl. Majestät gewendet, wie es, wann es einen in possessorio & petitorio zugleich abzuhandelnden Streit über eine Stimme und Session betreffe nach dem Reichs-Abschied vom Jahr 1570. §. 161. und 162. seyn sollte. Es zeige solches, und daß man die Visitations-Handlung eines angeblich Gräflich-Westphälischen Catholischen Subdelegati für nichtig erkläret, eine im Reich sich anmaassen wollende Ober-Gewalt dergestalt an, daß Kaiserl. Majestät gegen solche Eingriffe das gutfindende allergerechteste zu verfügen ohnehin wohl nicht ermangeln würden.

Beantwortung.

Wie wenig Kaiserl. Majestät überhaupt in der Sache von denen Evangelischen vorbey gegangen worden, ist offenbar. Daß solches von Evangelischen Subdelegatis nicht geschehen, ihnen aber zu dem vorgehabten Bericht an Kaiser und Reich der Weg verleyet worden, solches ist schon oben erinnert. Daß solches nicht von Seiten der Evangelischen Fränkisch- und Westphälischen Collegien geschehen, solches ergeben ihre an das Corpus Evangelicorum gestellte Petica, zumalen aber ist von dem Fränkischen Colle-

Collegio insbepondere sich auf Vorstellung an Kaiserl. Majestät bezogen, und daß es auch nicht von dem ganzen Corpore Evangelicorum geschehen, solches ist ebenfalls schon hieroben erinnert, und aus dem Concluso desselben ersichtlich. Hierzu stehet man auch auf diejenige Art im Begriff, welche der teutschen Reichs-Verfassung überhaupt, und sonderlich nach dem Westphälischen Frieden, angemessen ist. Ohne aber denen Kaiserl. Allerhöchsten Befugnissen nur im allermindesten zu nahe zu treten, so kommet es nicht allein auf die Frage an, wie weit dieser Reichs-Abschied nach dem Westphälischen Frieden seine Anwendung habe, sondern es giebet auch der ganze Inhalt zu erkennen, daß es damalen nur auf Praecedenz- und Sessions-Streitigkeiten bey Reichs-Versammlungen angekommen, von welchen Streitigkeiten gegenwärtig die Frage gar nicht ist. Dieser Unterschied kann erforderlichen Falls bey einer andern Gelegenheit deutlich gezeiget werden.

Eine geßiffentliche Verstümmelung aber ist es, wann der 16ste §., welcher den eigentlichen damaligen Gegenstand deutlich enthält, nebst dem 164sten §. weggelassen worden, in welchem letztern es ausdrücklich heißet, daß biß zur weitem Erörterung jeder bey seiner Possession vel quali gelassen werden solle &c. &c.

als nach welchem Besitzstand auch die dormalige Sache allerdings mit zu beurtheilen ist.

Die Auffoderung Kaiserl. allergerechtester Verfügung ist wohl auf nichts weniger, als auf Cassirung des Conclusi Corporis zu verstehen, hingegen dasjenige, was von einer Evangelischen Ober-Gewalt angefüget worden, hier zwar etwas allgemein — bey andern Gelegenheiten aber auf eine Art angebracht, aus welcher nicht undeutlich wahrzunehmen, wohin es eigentlich gemeynet sey. Evangelici wissen im Reich von keiner Ober-Gewalt, als in so ferne solche Kaiserlicher Majestät, als dem Allerhöchsten Haupt des Reichs, zukommet. Hingegen sind sie auch nicht zu verdenken, wann sie sich gegen die Uebergewalt, welche ihre Catholische Reichs-Stände bey allen Gelegenheiten sich anzumaassen suchen, nur sicher zu stellen trachten, sich auch hierunter selbst auf den Schuß jener Kaiserlichen Allerhöchsten Ober-Gewalt verlassen, und solchen reclamiren, gleich dieses auch im gegenwärtigen Fall mit nächsten geschehen wird.

§. 13.

Wird vorgegeben, ob zeige dasjenige, was in dem Conclusu Corporis Evangelicorum wegen Abtretung, bey Erscheinung eines, nicht von einem Gräflichen Collegio, oder von sämtlichen Mitgliedern legitimirten Subdelegirten, gutgefunden worden, eine vorhabende Unterbrechung des ganzen Visitations-Geschäfts an, indem leicht darauf zu rechnen sey, daß Catholici am Ende ehender einen dergleichen ihnen abgedrungenen Unterbruch geschehen lassen, als zugeben würden, das Evangelici a) ein selbst richterliches Verfahren in die Erfüllung bringen, b) Catholische Stände von ihren Rechten verdringen, c) die Verfassung Gräflicher Collegiorum, und d) die Disposition des jüngsten Reichs-Abschieds willkürlich, und ohne Zuthuung des Catholischen Theils, ändern könnten, u. s. w.

Beantw.

Beantwortung

Catholici haben sich hierbey nicht erinnern wollen, wie oft sie schon Gelegenheiten zur Trennung der damaligen Visitation gegeben. Etwas besonders aber ist es, daß sie hier zuerst öffentlich und ausdrücklich dergleichen ihres Orts ankündigen. Ausser deme ist ad a) ein dergleichen Abtritt nichts Selbst Richterliches, sondern ein erlaubtes Mittel, dem Gegentheil keinen illegalen Actum possessorium einzuräumen, oder sich mit bloßen unwirksamen Protestationen, wie bey der Metternichischen Deputation zur zweyten Classe geschehen, behelfen zu müssen. Dergleichen Abtritte sind nicht allein auf öffentlichen Reichs-Tagen nicht ungewöhnlich, sondern auch Catholischer Seits bey dormaliger Visitation bekanntlich in ganz unbefugten Fällen ausgeübet worden.

Die Rechte einzelner Catholischer Grafen, zumalen im Fränkischen Collegio, sind ad b) weder in Thesi, noch in der Obsequanz und Possession gegründet, noch weniger aber vor denen dormaligen Catholischen Zuordnungen jemalen noch auf gehörige Art, noch an gehöriger Stelle gesucht, oder nur angereget worden, mithin ist auf selbige das Wort von Verdrängen gar nicht anpassend oder schicklich.

Der a catholicis ganz willkührlich angenommene Haupt-Satz ist ad c) die Berufung einzelner Grafen zu Reichs-Deputationen. Diese ist denen bisherigen Gräflichen Collegial-Verfassungen zuwider. Da nun aber jene ihre Neuerung de facto durchzusetzen suchen, so entscheidet sich von selbst, welcher Theil die Collegial-Verfassungen zu ändern suche.

Endlich ist ad d) es etwas ganz befremdliches, daß in denen Entschliessungen Corporis Evangelicorum, welche lediglich auf Wahrung dieserseitiger Gerechtfame gerichtet sind, die Zuthuung Catholischer Stände erfordert werden will, nachdem diese das Gravamen verhänget, ohne in Comitiiis oder zu Weylar mit Evangelicis nur die mindeste Miständische Communication und Verhandlung zu pflegen, und so noch jeko in ihren neuesten Entschliessungen, Reichs-Gesetze, und deren Auslegung einseitig aufstellen, und darnach solchergestalt zu Werk gehen, als ob die Zuthuung Evangelischer Stände dabey gar nicht nothwendig wäre, oder eine Kaiserliche Auctorität dabey nicht einzutretten habe.

Frage dasjenige, was in dem Concluso Corporis Evangelicorum, in Ansehen des Westphälischen Gräflichen Collegii, aus dem Reichs-Fürsten Raths-Protocoll vom 21. Julii 1766. angebracht worden, in gegenwärtiger Sache gar nichts bey, und betreffe nur eine besondere Angelegenheit des Herrn Grafen von Ostein ꝛc.

Beantwortung.

Ja wohl trägt diese Sache hier nichts bey! und zwar um so weniger, als bey allen Evangelischen Berathschlagungen, Berichten, Vocis, Instructionen, und sonstigen Handlungen wohl kein einziger jemalen an den hier bemerkten Osteinischen Vorfall nur von weiten gedacht hat. Es giebet dieser ganz übereilt angebrachte Umstand eine Probe ab, wie man bey Verfassung des an Kaiserliche Majestät erlassenen Schreibens ganz unrichtige

tige Facta anzuführen kein Bedenken, und das Conclufum Corporis Evangelicorum recht einzusehen, sich die Zeit nicht einmal genommen habe. In diesen heisset es ausdrücklich: „sonderlich aber und in Gelegenheit dero Reichs-Gräflich-Westphälisch-und Fränkischen bestgegründeten oben angeführten Vorstellungen vorest und einweilen die notorische Collegial-Verfassung derselben mit allen davon abhängenden Gerechtsamen, worunter die im Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 21. Julii 1766. ohne den mindesten Widerspruch verwahret und NB. selbst durch das Kaiserl. Ratifications-Decret begnehmigte Verführung ihrer *Votorum curiatorum* bey Reichs- und Deputations-Versammlungen auf der Evangelischen Religions-Seite vorzüglich mit gehöret. cc.

Wäre nun unter so vielen vortreflichen Catholischen Herren Gesandten, von welchen jedoch nicht der zehende Theil votiret hat, ein einziger gewesen, welcher sich die Mühe genommen hätte, die Stelle des Conclufi Corporis Evangelicorum recht einzusehen, so würde er sogleich von selbst gefunden haben, daß weder die Mitbenennung der Fränkischen, denen die Osteinische Sache gar nichts angegangen, weder der Bezug auf die in demselben vorher angeführte Vorstellungen, weder die Kaiserliche angezogene Ratification, noch alles übrige mit dem Osteinischen Hergang sich zusammen reiimen lasse. Hätte Ihn sodann solches veranlasset, das erwähnte Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 21. Julii 1766. näher einzusehen, so würde Ihm ohne einzigen Anstand in die Augen gefallen seyn, daß das Conclufum Corporis Evangelicorum auf die eben damalen in *materia Visitationis* abgelegte, und in dem Comitial-Abdruck p. 46. seqq. befindliche Reichs-Gräflich-Wetterau-Fränk- und Westphälische Collegial-Vota, keinesweges aber auf die erst am Schluß Protocoll incidenter vorgekommene Osteinische Agnitions-Sache sich verstehe. Träget man nun kein Bedenken dergleichen offenbare Unrichtigkeiten in das Publicum ja selbst gegen Kaiserliche Majestät zur Anzeige zu bringen, so ist sich über andere bey denen neuerlich abgehaltenen Catholischen Conferenzen vorgegangene Uebereilungen um so weniger zu verwundern.

§. 15.

Man müsse also Catholischer Seite sich der Schutz- und Nothwehr bedienen, und aus dem Grunde quod quisque iuris &c. zu der in solchen Fällen erlaubten retorsione iuris iniqui, unter anhoffender Kaiserlicher Genehmigung, schreiten, und erklären, daß in so lang die protestantische Gesandtschaften darauf bestehen, und der Fränk- und Westphälischen Grafen Catholischen Theils ihr Deputations-Recht widersprechen, auch die Verfassung des Westphälischen Grafen-Collegii mißkennen, anmit solches nicht als ein, der Religion nach, vermischtes Collegium ansehen, noch dem Catholischen Theil desselben gleiche Rechte als dem Protestantischen eingestehen werden, man sich weder mit einem Fränkischen oder Westphälischen Gräflichen Deputato Aug. Conf. bey der Visitation, oder andern Deputationen und Handlungen einlassen, solchen für hierzu unfähig ansehen, ungleichen die fernere, nach jenseitiger Absicht geartete, Verführung des Gräflich-Westphälischen Comitial-Voti, wenn der Turnus wie jcho also auch künftig an einem Stimm-Berretter Aug. Conf. ist, feyerlich, und förmlich widersprochen, und hterunter bis die Collegial-Verfassung erkennet, und eingehalten wird, keinesweges nachgeben werde.

Beantz

Beantwortung.

Wie wenig ein Theil, welcher ein neuerliches noch niemalsen gehabttes Recht zum Nachtheil eines andern erst zu erwerben suchet, gegen denjenigen, der solches nicht gestatten will, und sich in seiner alleinigen Possession schützet, wie hier der Casus ist, sich einer Retorsion prävaliren könne, solches ist aus denen gemeinen Rechten bekannt. Da die Kaiserl. Genehmigung hierzu erst angehoffet wird, so tritt hier der Vorwurf, welcher hieroben §. 6. denen Evangelischen, wegen Eingriffe in die Kaiserliche Obrichterliche Gewalt unbefugter Dingen hat gemacht werden wollen, viel eigentlicher, und um so mehr in voller Maasse ein, als Catholicis aus vielen Reichs-Handlungen nicht unbekannt seyn kan, wie sehr Kaiserl. Majestät solches Mittel, wann Evangelici darzu zu schreiten weit andere Befugnisse gehabt, öffentlich mißbilliget haben.

Sonsten wird zwar hier eigentlich nur die Westphälische Collegial-Verfassung zum Hauptgegenstand der vermeintlichen Retorsion genommen, desto unbilliger und unerlaubter aber ist es, daß man selbige so gar gegen das Fränkische Collegium, ohne von dessen Verfassung erst unterrichtet zu seyn, zu erstrecken keine Scheu getragen.

Da man gegenseits sein Haupt-Argument so schrift- als mündlich darinnen setzet, daß ein Unterschied zwischen Visitations- und andern Deputationen zu machen sey, so ist es ein abermaliges höchstansößiges Beginnen, die ohnehin unbefugte Retorsion auch auf diese, ja sogar auf die Reichstags-Vota, erstrecken zu wollen.

Bei dem auf das Westphälische Collegium besonders gerichteten und an Kaiserl. Majestät beschehenen Antrag, hat man es, vermög Catholischen Conferenz-Protocolls, nicht einmal gelassen, sondern nachdem das Schreiben an Kaiserl. Majestät den 5. August schon genehmiget gewesen, den 12. ej. in einer nochmaligen Conferenz es dahin gebracht, daß selbiger folgendermaßen eingerichtet werden müssen:

- „ Ingleichen nicht zugeben könne, daß die Stimm-Rechte der Fränk- und
- „ Westphälischen Grafen allein auf die Seite Aug. Conf. gezogen werden.
- „ Allermaßen denen Catholischen, und denen der A. C. zugethanen Grafen
- „ und Herren in Franken, Westphalen und Niedersachsen, nicht aber denen
- „ der A. C. allein, das Sitz- und Stimm-Recht im Reichs-Rath ver-
- „ williget worden ist, folglich, wann die Gräflich-Fränk- und Westphälische
- „ Stimm-Rechte allein auf die A. C. Seite gezogen, und dadurch in einer
- „ andern Art und Maasse ausgeübet werden wollen, als darzu die gemeinsame
- „ Bewilligung der Stände und die allerhöchste Genehmigung von Ew. Kaiserl.
- „ Majest. Vorfahren am Reich ist ertheilet worden, die Catholische Stände
- „ diese Vota in einer solchen Gestalt auch bey dem Reichstag anzuerkennen,
- „ nicht vermögen, sondern, wie hiermit beschiehet, feyerlich und förmlich wider-
- „ sprochen werden müssen.

Auf dasjenige, was hier von Bewilligung derer allerhöchsten Vorfahrer Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät angeführet wird, ist schon in denen Vorläufigen Anmerkungen 2c. p. 10. §. 32. 33. und 34. das nöthige erwiedert worden, die weitere Antwort aber wird sich aus der Ausführlichen Fränkischen Deduction, nach allen Umständen, ergeben.

Befremdlich ist es, daß man sich Catholischer Seits hier ausdrücklich auf Kaiserl. Genehmigung und gemeinsame Bewilligung der Stände beru-

set, welche man hingegen in denen eingewillig aufgestellten Sätzen, deren Anwendung und Behauptung so offenbarlich mißkennet.

Unter dessen erhellet aus vorstehenden Zusatz deutlich, wie weit Catholici ihre Absichten zu treiben suchen. Wann dieses nicht heisset eigenmächtig, mit Ubergewalt, durch Vor- und Eingreifung gegen Unser allergerechtestes Reichs-Oberhaupt, gegen den ganzen Evangelischen Reichs-Theil verfahren, ja! durch angedrohte Nicht-Anerkennung ruhig hergebrachter Evangelischer Stimmen im Reichs-Fürsten-Rath, welches in der Wirkung eben so viel als eine *Suspensio a Voto & Sessione* seyn würde, sich einer mehr als Kaiserl. Gewalt anmaßen zu wollen, so weiß man sich keinen Fall vorzustellen, auf welchen dergleichen Benennungen anzuwenden wären.

Nach solchen Unternehmen würde der ganze Evangelische Reichs-Gräfen-Stand, ohne allerhöchsten Schutz Kaiserl. Majestät und Unterstützung sämtlicher höchst- und hoher Evangelischer Stände, gar bald die größte Heruntersetzung und Umsturz seiner Evangelischen Collegial-Verfassungen zu erwarten haben.

Wie aber alle dergleichen angebrachte höchst illegale, eigenthätige und ungebührliche Aeußerungen mit denen weltkundigen Erz-Herzogl. Oesterreichischen Reichs-Verfassungsmäßigen Gesinnungen zu vereinbaren, solches lästet man unpartheyischer Beurtheilung anheim, würde aber disseits seine Bewunderung über dergleichen Benehmen nicht bergen, wann man nicht in einer andern Stelle sogar schon in eben dieser Sache auf die Macht des allerhöchsten Erzherzogl. Hauses sich zu berufen, ja sogar die nachhero erfolgte Kaiserl. allergnädigste Erklärung eines Interimistici, vermdg eines bekannt gewordenen Entwurfs-Berichts, auf allerhand Mißdeutungen und auf Umstände, wovon die anwesende Gesandtschaften größtentheils gar nichts gehöret haben, zum voraus auszudehnen, kein Bedenken genommen hätte.

Errata

zu der Vertheidigung der Evangelischen Maaßnahmen zc.

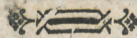
Pag. 2. lin. 5. ante finem, ist nach denen Worten: abgegeben haben, zu setzen: Neben der Erzherzoglich-Oesterreichischen schriftlichen Abstimmung hat die Salzburgische vortrefliche Gesandtschaft ebenfalls nur zc. zc.

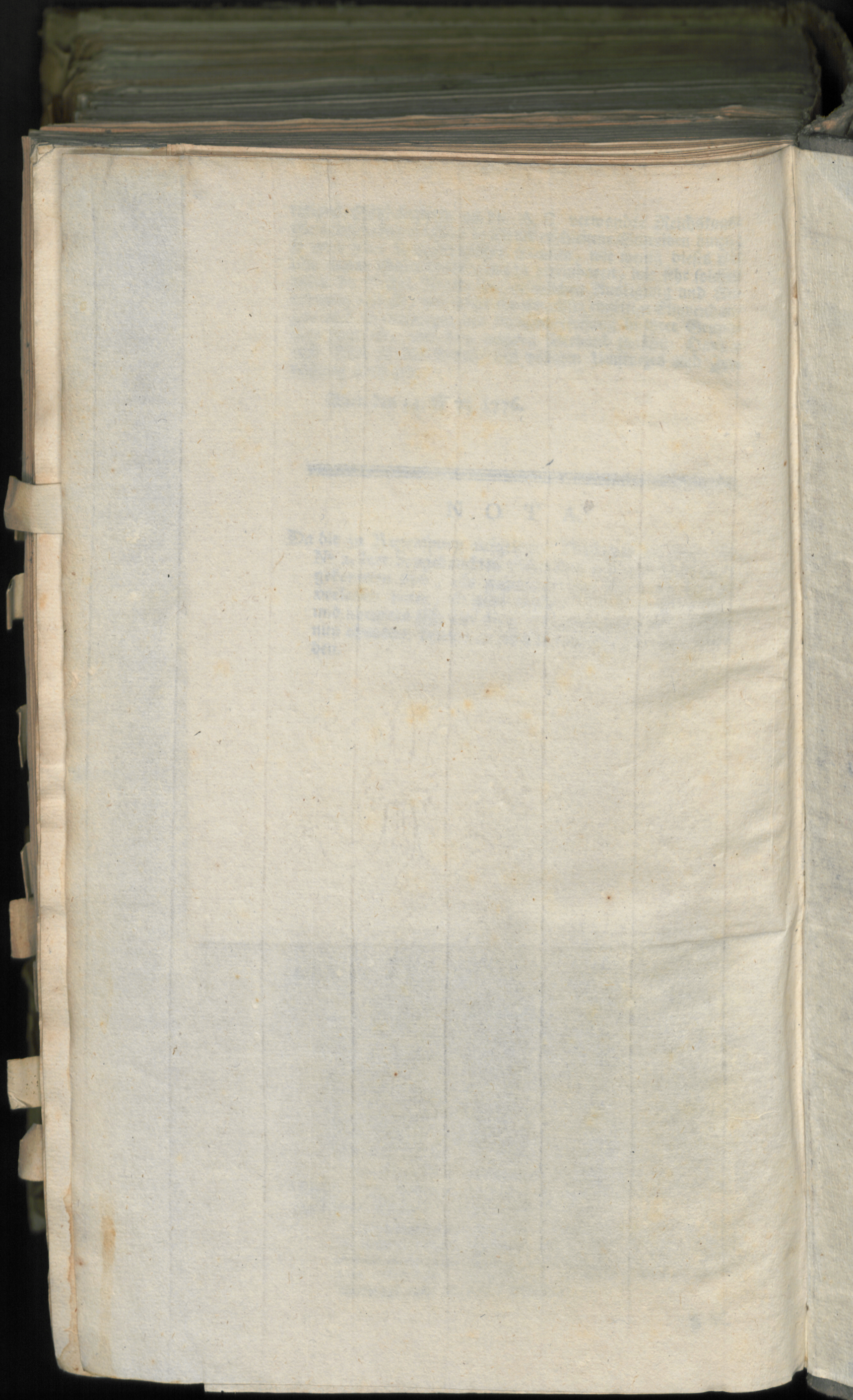
Pag. 4. lin. 16. nach: etwa suchen wollten, ist folgendes ausgelassen:

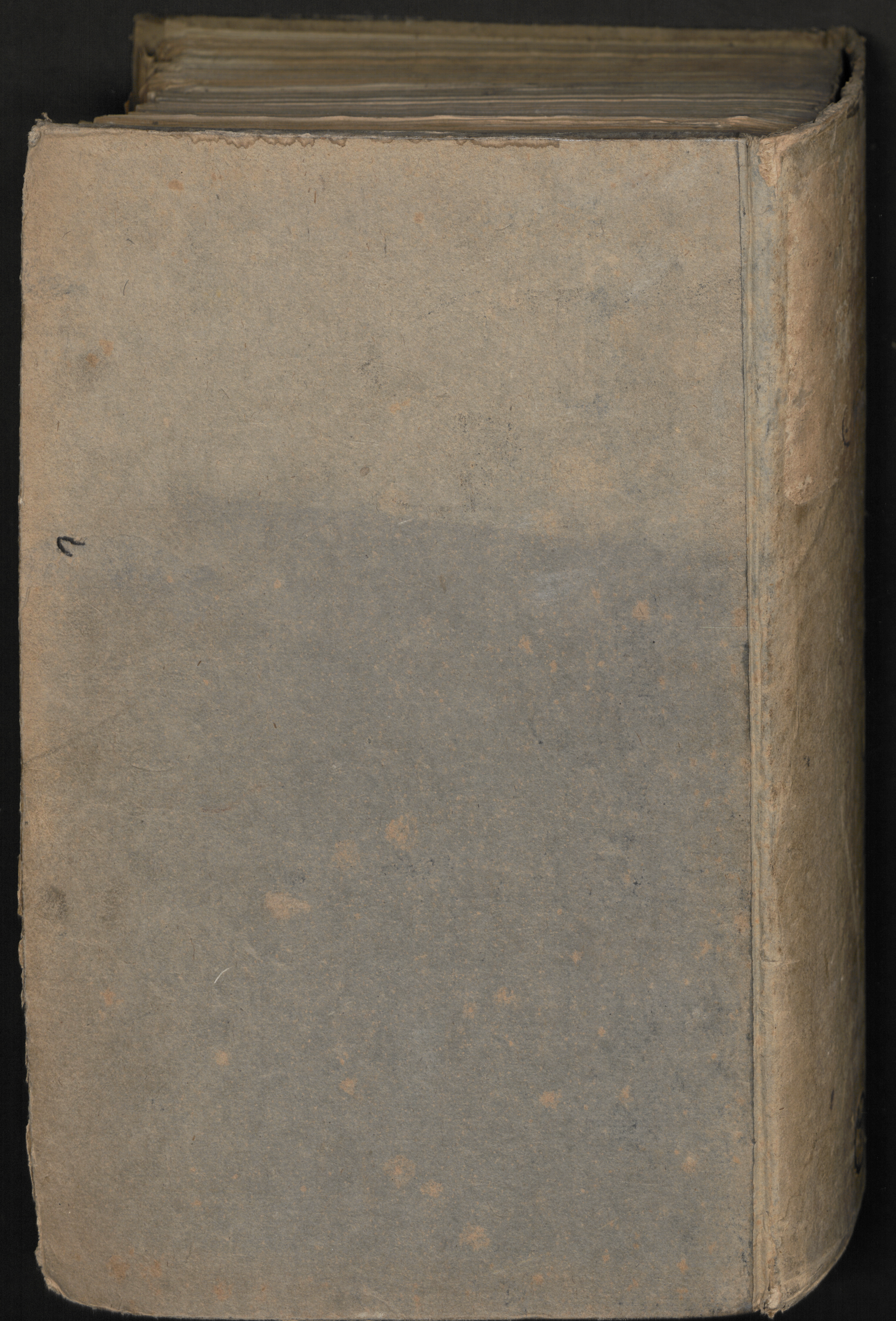
Dann, wann aus der bey jegmaliger Gelegenheit jenseits so hoherhabenen Reichs-Friedenschlusmäßigen Religions-Parität gefolgert werden will, daß, sobald ein oder anderes Catholisches Mitglied in einem Reichs-Gräflichen Collegio entsethet demselben sogleich alle diejenige Gerechtsame zukommen, welche die Evangelische vorherd alleine in Ausübung gehabt und hergebracht haben; so muß aus eben solchen Grund der Religions-Parität mit noch weit stärkern Recht ganz natürlich folgen, daß so vielen Evangelischen Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs-Fürstlichen Collegii ein Evangelisches Directorium nicht abgesprochen werden könne.

Pag. 11. lin. 4. ante finem, muß nach denen Worten: nahmentlich beybehalten worden zc. das Semicolon weggelassen werden, und im Zusammenhang also lauten:

bey dem anno 1654. errichteten Schemate es gewiß am allerwenigsten zc.







7



fet, welche man hingegen in denen eingewillig aufgestellten Säzen, deren Anwendung und Behauptung so offenbarlich mißkennet.

Unterdessen erhellet aus vorstehenden Zusatz deutlich, wie weit Catholici ihre Absichten zu treiben suchen. Wann dieses nicht heisset eigenmächtig, mit Ubergewalt, durch Vor- und Eingreifung gegen Unser allergerechtestes Reichs-Oberhaupt, gegen den ganzen Evangelischen Reichs-Theil verfahren, ja! durch angedehete Nicht-Anerkennung ruhig hergebrachter Evangelischer Verordnungen im Reichs-Fürsten-Rath, welches in der Wirklichkeit viel als eine *Suspensio a Voto & Sessione* seyn würde, sich ein solches Kaiserl. Gewalt anmaßen zu wollen, so weiß man sich zu versehen, auf welchen dergleichen Benennungen anzuwenden.

Nach solchen Verordnungen würde der ganze Evangelische Reichs-Gräfen-Stand, ohne den Schutz Kaiserl. Majestät und Unterstützung sämtlicher höchst- und niedrigster evangelischer Stände, gar bald die größte Herabsetzung und Umveränderung der evangelischen Collegial-Verfassungen zu erwarten haben.

Wie aber alle die dergleichen verbrachte höchst illegale, eigenthätige und ungebührliche Aeußerungen weltkundigen Erz-Herzogl. Oesterreichischer Reichs-Verfassungen zu vereinbaren, solches läßt man unpartheyisch anheim, würde aber disseits seine Bewunderung über dergleichen nicht bergen, wann man nicht in einer andern Stelle sogar dieser Sache auf die Macht des höchsten Erzherzogl. Hauses Oesterreichs, ja sogar die nachhero erfolgte Kaiserl. allergnädigste Erklärung, welche in demselben verhandelt wordenen Entwurfs-Bericht verhandelt wordenen Umständen, wovon die anwesenden Stände, wovon die anwesenden Ständen größtentheils gar nichts gehdret haben, zum voraus auszudeuten können. Denken genommen hätte.

zu der Vertheidigung der ... en Maasnahmenen zc.

Pag. 2. lin. 5. ante finem, ist nach dem ... abgegeben haben, zu sehen: Neben der Erzherzoglich-Oesterreichischen christlichen Abstimmung hat die Salzburgerische vortrefliche Gesandtschaft ... hat die ... nur zc. zc.

Pag. 4. lin. 16. nach: etwa suchen ... folgendes ausgelassen: Dann, wann aus der bey jehmaligen Reichs-Friedenschlußmäßigen ... zeit jenseits so hoehrerhabenen Reichs-Friedenschlußmäßigen ... rität gefolgert werden will, daß, sobald ein oder anderes Catholisch ... in einem Reichs-Gräflichen Collegio entstehet demselben sogleich ... Berechtsame zukommen, welche die Evangelische vorhero alleine in ... gehabt und hergebracht haben; so muß aus eben solchen Grund ... Parität mit noch weit stärkern Recht ganz natürlich folgen, ... Evangelischen Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs ... Collegii ein Evangelisches Directorium nicht abgesprochen werden

Pag. 11. lin. 4. ante finem, muß nach denen ... ahmentlich beybehalten worden zc. das Semicolon weggelassen werden, und im Zusammenhang also lauten:

ben dem anno 1654. errichteten Schomate es gewiß am allerwenigsten zc.

